

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Begründung

[urn:nbn:de:bsz:31-323513](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323513)

Begründung.

Nach Artikel 1 der Festsetzungen über die militärkirchlichen Verhältnisse in Baden bilden die im Großherzogtum Baden garnisonierenden Truppen nach der in Preußen üblichen Abgrenzung selbständige Militärkirchengemeinden, und in Betreff der Zugehörigkeit zu einer Militärgemeinde gelten nach Artikel 2 der Festsetzungen die §§ 34—37 der Kön. Preuß. Militärkirchenordnung vom 12. Febr. 1832. Darnach würden die Zöglinge einer Kadettenanstalt als solche nicht Mitglieder einer Militärkirchengemeinde sein, wohl aber die zur Anstalt gehörigen Offiziere, Militärbeamte und Mannschaften. Da es aber nicht wohl angeht, die letzteren kirchlich von ihrer Anstalt zu trennen und sie etwa der schon bestehenden hiesigen Militärgemeinde zuzuweisen, und da andererseits doch auch die Kadetten einer kirchlichen Pastoration bedürfen, die am besten in der Anstalt selbst geübt wird, so empfahl sich die Bildung einer besonderen Militärkirchengemeinde für das Kadettenhaus mit einem eigenen Kadettenpfarrer, wie sie nach Ziffer 1 der obigen Zusatzbestimmungen eingerichtet ist.

Wenn in diesen Zusatzbestimmungen angegeben wird, daß die Kultushandlungen im Kadettenhaus nicht nach der Gottesdienstordnung unsrer evang.-prot. Landeskirche, sondern nach den Vorschriften der Agende für das Königl. Preuß. Kriegsheer vorgenommen werden, so ist diese Anordnung der in Artikel 7 der Festsetzungen von 1871/72 für Rastatt enthaltenen nachgebildet. Diese Ausnahme auch für das Kadettenhaus zu gestatten, war schon dadurch begründet, daß dessen evang. Gemeindeglieder in ihrer weitaus überwiegenden Anzahl von Haus aus der Preussischen Landeskirche angehören. Zudem hat das Kriegsministerium bei den Vorverhandlungen Wert darauf gelegt, „daß die rituellen Verschiedenheiten der einzelnen Landeskirchen in der Kadettenhausgemeinde nicht zum Ausdruck kommen, daß nur ein Ritus gelte und zwar der Preussische.“ „Dies erscheine durch die Rücksicht auf die notwendige Gleichmäßigkeit innerhalb aller Voranstalten geboten, da deren Zöglinge später in der Hauptkadettenanstalt lediglich nach Preussischer Vorschrift pastoriert werden.“

Der Kadettenhauspfarrer soll in erster Linie Anstaltslehrer sein und das Pfarramt nur nebenamtlich wahrnehmen. Seine Vereignenschaftung zu jener Aufgabe entzieht sich mehr oder weniger der Beurteilung des evang. Oberkirchenrats. Es erschien daher gerechtfertigt, daß er auf Vorschlag der Generalinspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens und nicht, wie die übrigen Militärgeistlichen in Baden, auf Antrag des Oberkirchenrats (Artikel 4, Absatz 2 der Festsetzungen), vom Kriegsministerium ernannt wird. Durch den Vorbehalt der Zustimmung des evang. Oberkirchenrats vor Besetzung der Stelle eines Kadettenpfarrers ist Vorseeung getroffen, daß der betreffende Geistliche sich dazu eigne, innerhalb unsrer Landeskirche zu amtieren und ein Glied der evangelischen Geistlichkeit Badens zu sein, wie letzteres in Artikel 4 Absatz 3 der Festsetzungen im allgemeinen für die evang. Militärgeistlichen in Baden vorgesehen ist. Weil jedoch die Befähigung zum Kadettenpfarrer, auch wenn sie vom Oberkirchenrat anerkannt ist, noch nicht ohne weiteres auch die Befähigung einschließt, an einer andern Gemeinde der Landeskirche Pfarrer zu werden, so ist in den Schlußsatz von Ziffer 2 der Zusatzbestimmungen noch ein weiterer Vorbehalt aufgenommen.

Die Zusatzbestimmungen, welche den Inhalt des provisorischen kirchlichen Gesetzes bilden, sind in der Weise zustande gekommen, daß auf Anregung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums am 2. Januar 1892 eine kommissarische Beratung und Abfassung derselben stattfand, an welcher für das Königl. Generalkommando des XIV. Armeekorps der Oberstlieutenant z. D. Hohenstädt, sowie der Militäroberpfarrer Fingado, für den evangelischen Oberkirchenrat der Prälat D. Doll teilnahm. Nach Mitteilung des Generalkommandos vom 22. Jan. 1892 hat dann das Kriegsministerium sich mit dem Entwurf (abgesehen von einer unerheblichen formellen Änderung) einverstanden erklärt. Die Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs liegt in dem Vollzug des provisorischen kirchlichen Gesetzes.

Die Kadettenanstalt sollte schon im April d. J. eröffnet werden. Die gesetzliche Regelung der Angelegenheit war also unverschieblich. Doch konnte sie der Oberkirchenrat nicht von der Erheblichkeit erachten, daß die Berufung einer außerordentlichen Generalsynode dafür gerechtfertigt gewesen wäre. Damit begründet sich nach § 114 der Kirchenverfassung die Erlassung eines provisorischen kirchlichen Gesetzes.